

HASLE bei Burgdorf



Reglement über die Beiträge an Schulwege

Vom 15.05.2022

in Kraft seit 01.01.2022

Gestützt auf

- Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
 - Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
 - Art. 5 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und Art. 49a Volksschulgesetz
 - Art. 11 bis 15 Volksschulverordnung
 - Merkblatt Schulungsort der Erziehungsdirektion des Kantons Bern
- erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement über die Beiträge an Schulwege

Geltungs-
bereich

Art. 1 ¹ Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Hasle b.B. wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die Schule Goldbach oder Hasle b.B. besuchen.

Verantwortlich-
keit Schulweg

Art. 2 ¹ Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

² Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.

³ Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist.

⁴ Benützen die Schülerinnen und Schüler den offiziellen Schülertransport, liegt die Verantwortlichkeit während dem Aufenthalt im Schulbus bei der Gemeinde bzw. der beauftragten Transportfirma.

Zumutbarkeit
des Schul-
weges

Art. 3 ¹ Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich anhand folgender Faktoren:

- Länge des Schulweges
- Höhendifferenz
- Alter, körperlicher und seelischer Zustand der Schülerin oder des Schülers
- Gefahren
- Strassen- bzw. Wegzustand

² Gestützt auf diese Faktoren prüft die Schulkommission die Zumutbarkeit und erlässt im Anhang I Listen mit Wohnadressen, die zum Transport berechtigt sind. Diese Listen weisen folgende zwei Zonen auf:

Zone 1: Transport Kindergarten bis und mit 2. Klasse; Berechtigung ab 1,6 Leistungskilometern

Zone 2: Transport 3. bis und mit 6. Klasse; Berechtigung ab 3 Leistungskilometern

³ Die Beurteilung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.

⁴ Der Schulkommission wird die Kompetenz erteilt, den Anhang I den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Offizieller
Schüler-
transport

Art. 4 ¹ Der Transport muss erstmalig mittels offiziellen Formulars beantragt werden.

² Der Transport der Schüler der Zonen 1 und 2 wird grundsätzlich mittels offiziellen Schülertransports ab Sammelplatz sichergestellt. Aus Sicherheitsgründen bedient der Schulbus nur Haltestellen im Tal. Die Haltestellen werden von der Schulkommission festgelegt.

³ Die Schulkommission erlässt im Anhang II einen Plan der Haltestellen und erhält die Kompetenz, diesen Anhang den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

⁴ Ist der Transport auf einem unzumutbaren Schulweg seitens der Gemeinde nicht möglich, übernehmen die Eltern den Transport und werden hierfür entschädigt.

⁵ Ist der private Transport zur Psychomotorik und der Begabtenförderung nicht möglich, erfolgt der Transport durch den Schulbus.

⁶ Die Schulkommission fällt in Absprache mit den Eltern und gestützt auf Art. 5 die Entscheidung, ob die Kinder bis zum Sammelplatz oder bis zum Schulhaus transportiert werden.

Entschädigung
private Fahrten

Art. 5 ¹ Die Entschädigung erfolgt nur auf Antrag mittels offiziellen Formulars.

² Entschädigt wird die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort und dem nächst gelegenen Sammelplatz des Schulbusses. Falls die Distanz zur Schule kürzer ist als bis zum nächsten Sammelplatz, wird die Distanz zur Schule entschädigt.

³ Fahrten zur Psychomotorik und der Begabtenförderung werden entschädigt, wenn der Weg unzumutbar ist.

⁴ Wenn möglich sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

⁵ Die effektiv gefahrenen Kilometer werden quartalsweise abgerechnet. Eingebefrist: spätestens ein Monat nach Quartalsende.

⁶ Die Kilometerentschädigung entspricht dem Ansatz der aktuellen Personalverordnung der Gemeinde Hasle b.B.

Öffentliche
Transport-
mittel

Art. 6 ¹ Schülerinnen und Schülern, welche den gymnasialen Bildungsgang (GYM1) besuchen, werden 60% des Streckenabonnements zum nächstgelegenen Schulungsort zurückerstattet.

Antrags-
formular

Art. 7 ¹ Die Antragsformulare für den Transport sowie für die Auszahlung von Schulwegentschädigungen können auf der Homepage der Gemeinde bezogen werden.

Antragsprü-
fung

Art. 8 ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge auf private Entschädigung formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an die Schulkommission weiter.

² Anträge werden von der Schulkommission zusammen mit dem Entscheid retourniert. Abgelehnte Anträge werden begründet.

³ Sind Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann schriftlich innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides, eine anfechtbare Verfügung bei der Schulkommission verlangt werden.

Gültigkeit

Art. 9 ¹ Bewilligte Anträge für private Entschädigungen haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

² Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Beiträge an Schulwege 2014 aufgehoben.

Genehmigung

Das Reglement über die Beiträge an Schulwege ist von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 genehmigt worden.

GEMEINDE HASLE .B.

Der Präsident



Raymond Weber

Die Sekretärin



Karin Berger

Auflagebescheinigung

Das Reglement über die Beiträge an Schulwege ist während 30 Tagen vor der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 in der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Burgdorf vom 14. April 2022 publiziert.

Der Urnenbeschluss wurde am 2. Juni 2022 im Anzeiger Region Burgdorf publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungstatthalteramt Emmental eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin


Karin Berger

Inkraftsetzung

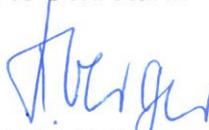
Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Amt Burgdorf vom 23. Juni 2022 publiziert.

GEMEINDE HASLE B.B.

Der Präsident


Raymond Weber

Die Sekretärin


Karin Berger

Anhang I: Listen Transportberechtigungen

Transportberechtigte Hasle - Schulhaus Preisegg

Strassenbezeichnung	Zone 1		Zone 2		Sammelplatz
	Transportberechtigung	Transportart *	Transportberechtigung	Transportart *	
	KG - 2. Klasse	ab 1,6 L-km	3. - 6. Klasse	ab 3 L-km	
Emmenau	ja	Bus	nein	keine	Riefershäusern
Riefershäusernstrasse	ja	Bus	nein	keine	Riefershäusern
Rüti	ja	Eltern	nein	keine	
Rütliberg	ja	Eltern	nein	keine	
Schlössli	ja	Eltern	nein	keine	
Tschamerie	ja	Bus	nein	keine	Tschamerie
Wannental	ja	Bus	nein	keine	Uetigen

* Transportart:

Bus = Transport durch Schulbus ab Haltestelle

Eltern = Transport durch Eltern zum Schulhaus (da keine näheregelegene Haltestelle)

Eltern / Bus = Transport Eltern zur nächsten Haltestelle, wenn Distanz Wohnort - Haltestelle bereits unzumutbar ist. Danach Transport durch Schulbus.

Transportberechtigte Biembach - Schulhaus Preisegg

Strassenbezeichnung	Zone 1		Zone 2		Sammelplatz
	Transportberechtigung	Transportart	Transportberechtigung	Transportart	
Strassenbezeichnung	KG - 2. Klasse	ab 1,6 L-km	3. - 6. Klasse	ab 3 L-km	
Aeschbachscheuer	ja	Eltern / Bus	ja	Eltern / Bus	Bedli
Aeschbachstrasse 2 - 50	ja	Bus	ja	Bus	Bedli
Aeschbachstrasse 51 - 60	ja	Eltern / Bus	ja	Bus	Bedli
Biembachstrasse 51	ja	Bus	nein	keine	Stampfi
Biembachstrasse 60 - 130	ja	Bus	ja	Bus	Bedli
Biembachstrasse 140 -142	ja	Bus	ja	Bus	Neuhaus
Biembachstrasse 143	ja	Bus	ja	Bus	Käserei
Brändli	ja	Bus	ja	Bus	Bedli
Dreien	ja	Eltern / Bus	ja	Bus	Bedli
Eggraben	ja	Eltern / Bus	ja	Bus	Kreuzung o. Tröckene
Färrach	ja	Bus	ja	Bus	Neuhaus
Fluhhüsli	ja	Eltern / Bus	ja	Bus	Bedli oder Stampfi
Grat	ja	Eltern / Bus	ja	Bus	Bedli
Grossegg	ja	Bus	ja	Bus	Kreuzung
Hinterdorfschwummen	ja	Bus	nein	keine	Stampfi
Hubweid	ja	Bus	ja	Bus	Bedli
Innweg	ja	Eltern / Bus	ja	Eltern / Bus	Bedli
Kleinegg	ja	Bus	ja	Bus	Kreuzung
Knübeli	ja	Eltern / Bus	ja	Bus	Bedli
Kühberg	ja	Eltern / Bus	ja	Eltern / Bus	Einfahrt Kühberg
Löchli	ja	Bus	ja	Bus	Bedli
Moosacker	ja	Bus	ja	Bus	Bedli
Neumatt	ja	Bus	ja	Bus	Neumatt / Kienerhüsli
Obergrabenstrasse	ja	Bus	ja	Bus	Bedli

Transportberechtigte Biembach - Schulhaus Preisegg

Strassenbezeichnung	Zone 1		Zone 2	
	Transportberechtigung	Transportart	Transportberechtigung	Transportart
Strassenbezeichnung	KG - 2. Klasse	ab 1,6 L-km	3. - 6. Klasse	ab 3 L-km
Ränzi	ja	Eltern / Bus	ja	Eltern / Bus
Schlucht	ja	Bus	ja	Bus
Schwändeli	ja	Eltern / Bus	ja	Eltern / Bus
Sonnberg	ja	Eltern / Bus	ja	Bus
Stalden	ja	Bus	ja	Bus
Staldenscheuer	ja	Bus	ja	Bus
Staldenweid	ja	Bus	ja	Bus
Stampfpe	ja	Bus	nein	keine
Stampfhaus	ja	Bus	ja	Bus
Steinbilen	ja	Eltern / Bus	ja	Bus
Vorderdorfschwimmen	ja	Eltern / Bus	nein	keine
Wegessen	ja	Eltern / Bus	ja	Eltern / Bus
Farnweidli (Lützelflüh)	ja	Bus	ja	Bus
Kienerhüsli (Lützelflüh)	ja	Bus	ja	Bus
Wildenegg (Lützelflüh)	ja	Bus	ja	Bus
Weiterbirch (Lützelflüh)	ja	Bus	ja	Bus
Gerachen (Lützelflüh)	ja	Bus	ja	Bus
Tröckene (Lützelflüh)	ja	Bus	ja	Bus
				Sammelplatz
				Käserei
				Käserei
				Bedli
				Stampfi
				Stampfi
				Einfahrt Kühbergweg
				Stampfi
				Käserei
				Tröckene
				Neumatt / Kienerhüsli
				Kreuzung
				Tröckene
				Käserei
				Tröckene

* Transportart:

Bus = Transport durch Schulbus ab Haltestelle

Eltern = Transport durch Eltern zum Schulhaus (da keine nähergelegene Haltestelle)

Eltern / Bus = Transport Eltern zur nächsten Haltestelle, wenn Distanz Wohnort - Haltestelle bereits unzumutbar ist. Danach Transport durch Schulbus.

Transportberechtigte Schulhaus Goldbach

Strassenbezeichnung	Zone 1		Zone 2	
	Transportberechtigung	Transportart	Transportberechtigung	Transportart
Strassenbezeichnung	KG - 2. Klasse	ab 1,6 L-km	3. - 6. Klasse	ab 3 L-km
Allmend	ja	Eltern	ja	Eltern
Äussere Hub	ja	Eltern	ja	Eltern
Bigelweid	ja	Eltern / Bus	ja	Bus
Fischbach	ja	Eltern	nein	keine
Hambühl	ja	Eltern	nein	keine
Holzmatt	ja	Bus	ja	Bus
Hub Neuhaus	ja	Eltern	ja	Eltern
Innere Hub	ja	Eltern	ja	Eltern
Oele	ja	Eltern	nein	keine
Sandgrat	ja	Eltern	ja	Eltern
Sonnegg	ja	Eltern	ja	Eltern
Tal	ja	Bus	nein	keine
Thalgrabenstr. 100	ja	Eltern / Bus	nein	keine
Thalgrabenstr. 106 - 109	ja	Bus	nein	keine
Otzenberg	ja	Eltern	ja	Eltern
Gyrisberg (Lützelflüh)	ja	Eltern	nein	keine
				Sammelplatz

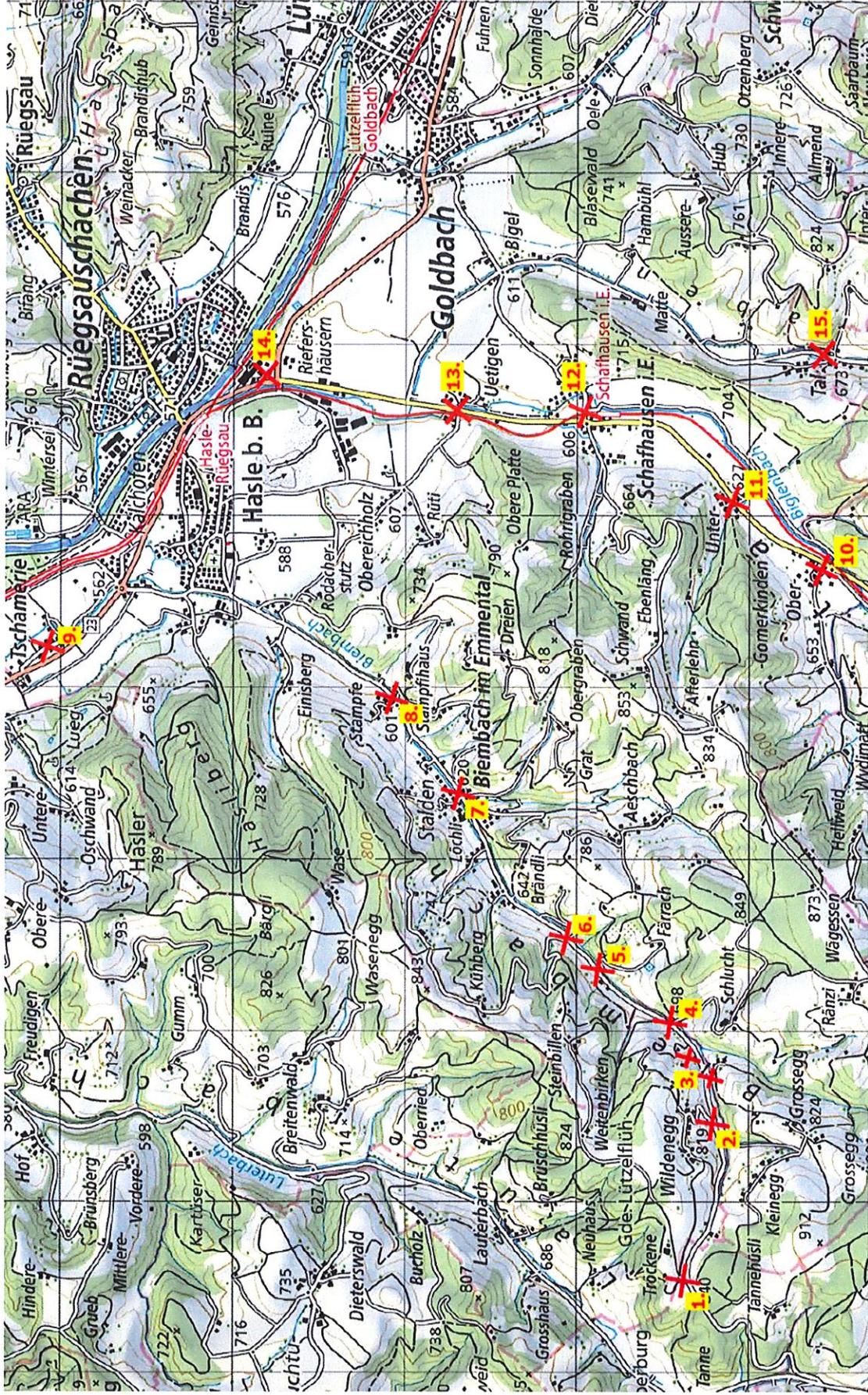
* Transportart:

Bus = Transport durch Schulbus ab Haltestelle

Eltern = Transport durch Eltern zum Schulhaus (da keine näheregelegene Haltestelle)

Eltern / Bus = Transport Eltern zur nächsten Haltestelle, wenn Distanz Wohnort - Haltestelle bereits unzumutbar ist. Danach Transport durch Schulbus.

Anhang II: Plan Haltestellen



1. Tröckene / 2. Kreuzung / 3. Neumatt Hinweg, Kienerhüsi Rückweg / 4. Käserei / 5. Neuhaus / 6. Einfahrt Kühbergweg / 7. Bedli / 8. Stampfi / 9. Tschamerie / 10. Obergomerkinden / 11. Gomerkinden / 12. Bahnhof / 13. Uetigen / 14. Riefershäusern / 15. Thalgraben

